

Handyreglement für die Schulzentren der Volksschule Münsingen

Grundlagen

Mit dem Wort „Handy“ sind in diesem Reglement aktuelle und zukünftige, tragbare elektronische Mediengeräte gemeint.

Das eidgenössische Datenschutzgesetz verbietet Film- und Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Aufgenommenen, sofern nicht ein öffentliches oder überwiegendes privates Interesse vorliegt.

Es gibt kein Alterslimit für Schüler:innen. Die Schule darf von Rechts wegen den Eltern nicht verbieten, ihren Kindern ein Handy mitzugeben. Eltern hingegen können ihren Kindern verbieten, ein Handy in die Schule mitzunehmen. Die Klassenlehrpersonen in den Zyklen 1 und 2 treffen im Bedarfsfall mit den Eltern einvernehmliche Lösungen.

Mobiltelefone und tragbare elektronische Mediengeräte von Schüler:innen sind auf den Schulanlagen während den Unterrichtszeiten grundsätzlich ausgeschaltet.

Einige Ausnahmen finden sich in den untenstehenden Regelungen.

Regelungen (gültig ab 01.01.2021)

- 1.** Im Unterricht sowie auf Ausflügen, Exkursionen und in Klassenwochen bestimmt die Lehrperson über die Verwendung der Handys.
- 2.** In den Pausen ist die Verwendung des Handys nur mit Erlaubnis einer Lehrperson erlaubt (z. B. Anruf betreffend Schnupperlehre oder Lehrstelle).
- 3.** Nach dem Läuten am Ende des Unterrichtstages ist die Verwendung des Handys auf dem Schulareal erlaubt, sofern dabei kein Unterricht gestört wird. Externe Lautsprecher resp. lautes Abspielen von Musik und Aufnahmen mit Ton auf dem Schulareal sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- 4.** In den Garderoben und WC-Anlagen der Schule ist die Verwendung der Handys verboten.
- 5.** Die Schule sorgt dafür, dass die mitgebrachten Handys bei Nichtgebrauch diebstahlsicher gelagert werden können.
- 6.** Wer gegen das Handyreglement verstösst, muss mit disziplinarischen Massnahmen durch die Schulleitung rechnen.